

# **Satzung über die Märkte im Markt Mitwitz (Marktsatzung)**

**vom 24.10.2024**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Mitwitz folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

Im Markt Mitwitz werden Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO), Wochenmärkte (§ 67 GewO) und Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO) abgehalten. Der Markt Mitwitz betreibt diese Märkte als öffentliche Einrichtungen.

## **§ 2**

### **Art der Märkte und Markttage**

Die Märkte finden an folgenden Markttagen statt:

1. Der **Frühjahrsmarkt**, als Jahrmarkt i.S.d. § 68 Abs. 2 und 3 GewO oder Spezialmarkt i.S.d. § 68 Abs. 1 GewO, am dritten Sonntag im Mai.
2. Der **Kirchweihmarkt**, als Jahrmarkt i.S.d. § 68 Abs. 2 und 3 GewO oder Spezialmarkt i.S.d. § 68 Abs. 1 GewO, am letzten Sonntag und Montag im August. Soweit der auf den letzten Sonntag im August folgende Montag auf den ersten September fällt, finden diese zwei Jahrmärkte am vorletzten Sonntag und am darauffolgenden Montag im August statt
3. Der **Dorfmarkt**, als Wochenmarkt i.S.d. § 67 GewO, monatlich stattfindender Markt, am vierten Donnerstag im Monat.
4. Die **Mitwitzer Schlossweihnacht**, als Spezialmarkt i.S.d. § 68 GewO Abs .1, am ersten Adventswochenende von Freitag bis Sonntag.

## **§ 3**

### **Marktplätze**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der **Frühjahrsmarkt** wird auf der Coburger Straße, der Kronacher Straße (Platz Neue Mitte Holzpavillon und Grünanlage Gebrüder-Dötschel-Brunnen), im Burgstaller Weg, der Kirchstraße, der Ludwig-Freiherr-von-Würtzburg-Straße, der Schulstraße (Rathausplatz) und der Schloßallee (Turnplatz) veranstaltet.
2. Der **Kirchweihmarkt** wird auf Teilen der Coburger Straße, der Kronacher Straße (Platz Neue Mitte Holzpavillon und Grünanlage Gebrüder-Dötschel-Brunnen), des Burgstaller Weges, der Kirchstraße, der Ludwig-Freiherr-von-Würtzburg-Straße, der Schulstraße (Rathausplatz) und der Schloßallee (Turnplatz) veranstaltet.

3. Der **Dorfmarkt** wird auf der Schloßallee und / oder auf dem Platz der Neue Mitte (Holzpavillon) der Kronacher Straße und / oder auf dem Platz der ehemaligen Fischerbrache (Nähe Coburger Straße 18 bis 24) veranstaltet.

4. Die **Mitwitzer Schlossweihnacht** wird auf dem gesamten Areal des Wasserschlosses veranstaltet.

Alle Marktplätze des § 3 sind im Lageplan aufgeführt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 4 Marktzeiten**

1. Der **Frühjahrsmarkt** ist am Sonntag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Der **Kirchweihmarkt** ist am Sonntag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Montag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
3. Der **Dorfmarkt** ist am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.
4. Die **Mitwitzer Schlossweihnacht** ist am Freitag und Samstag von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonntag von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

#### **§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem **Wochenmarkt** (Dorfmarkt) sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den **Jahr- und Spezialmärkten** (Frühjahrsmarkt, Kirchweihmarkt und Mitwitzer Schlossweihnacht) sind Waren aller Art.

#### **§ 6 Zulassung**

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung und der Genehmigung durch den Markt Mitwitz. Die Zulassung ist schriftlich bei der Marktgemeinde Mitwitz für jeden Markt gesondert zu beantragen.

(2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Marktgemeinde Mitwitz. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt.

(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Marktgemeinde Mitwitz zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht übertragbar.

(7) Die Zulassung kann untersagt werden, wenn

a) der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,

c) wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Marktgemeinde Mitwitz seinen Warenkreis ändert oder erweitert.

## **§ 7 Standplätze**

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz zum Verkauf angeboten werden. Die Überlassung des Standplatzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.

(2) Der Standplatz wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt am jeweiligen Markttag durch das Aufsichtspersonal. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.

(3) Die Verteilung der Standplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind - auch vorübergehend - nicht gestattet.

(5) Wird ein zugeteilter Standplatz bis zur Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Stellplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

(6) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Standplätze unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Marktgemeinde zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

## **§ 8**

### **Auf- und Abbau der Märkte**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei den Märkten und Wochenmärkten frühestens vier Stunden vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Öffnungszeit entfernt werden. Der Markt Mitwitz kann, bei Nichteinhaltung, den Stand auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernen. Bei der Mitwitzer Schlossweihnacht ist die Aufstellung einen Tag vor Marktbeginn erlaubt.
- (2) Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen auf den Marktplätzen während der Öffnungszeiten nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die bei den Märkten als Verkaufseinrichtung dienen, sind hiervon ausgenommen.
- (4) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen des Aufsichtspersonals auf- und abgebaut werden. Die Verkaufsstände sind von den Markthändlern selbst mitzubringen und aufzustellen. Auf Antrag können Marktstände, soweit verfügbar, gegen Entgelt vom Markt Mitwitz zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsortes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 9**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Die Gänge und Durchfahrten müssen stets, insbesondere für die Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienste u.a.) freigehalten werden, es darf nichts abgestellt werden. Die Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,30 m über dem Boden angebracht werden. Die maximale Tiefe der Verkaufseinrichtung beträgt 3,50 m. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtung können Auflagen erteilt werden. Eine durchgehende Mindestbreite für die Einsatzfahrzeuge von mindestens 3,00 m sind an allen Zufahrtsstraßen einzuhalten.
- (3) Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Nummer 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufsein-

richtung in angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(5) Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) entsprechen. Offenes Licht darf nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter verwendet werden. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

(6) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

## **§ 10 Verhalten auf den Märkten**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangaben-Verordnung, das Gesetz über Mess- und Eichwesen, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Verboten sind insbesondere:

- a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
- b) das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln aller Art oder sonstigen Gegenständen,
- c) das Betteln,
- d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
- e) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
- f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeiten,
- h) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

(4) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

(5) Den Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 11 Reinhaltung der Marktplätze**

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

a) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Metall nicht verweht werden,

b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gehflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten, Ständen ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen nach Beendigung des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen.

## **§ 12 Stromanschlüsse**

(1) Soweit vorhanden, sind aus Sicherheitsgründen nur die im Auftrag oder mit Genehmigung der Marktgemeinde erstellten, mit Fehlstromschutzschaltern (FI-Schalter) ausgerüsteten Stromverteiler zu benutzen. Die Anschlusskabel müssen von den Verkaufswagen- oder Standinhabern so verlegt werden, dass Unfälle von Marktbesuchern oder Beschädigungen der Stromkabel ausgeschlossen sind.

(2) Die Benutzer der Verteileranlage haften für Schäden an der gemeindlichen Einrichtung, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden.

(3) Ein genereller Anspruch auf Versorgung mit Strom durch den Markt Mitwitz besteht nicht.

## **§ 13 Marktaufsicht**

(1) Die Marktaufsicht obliegt den Marktbeauftragten des Marktes Mitwitz sowie weiteren Aufsichtspersonen der Marktgemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,

b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,

c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen einen Nachweis über eine ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung vorzulegen,

e) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

## **§ 14 Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren im Markt Mitwitz (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 15 Ausschluss von der Teilnahme**

Der Markt Mitwitz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Teilnehmer des Marktes von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

## **§ 16 Haftung**

(1) Die Benutzung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Der Markt Mitwitz haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Der Markt Mitwitz übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Marktgemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Marktgemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(4) Die Inhaber von Standplätzen und Marktbesucher haften gegenüber dem Markt Mitwitz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
2. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 7),
4. eine Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes nicht nachkommt (§ 7),
5. gegen die Vorschriften über den Auf- und Abbau, die über die Verkaufseinrichtungen und die der Reinhaltung der Märkte verstößt (§ 8, 9, 11),

6. unzulässigerweise Schilder, Anschriften, Plakate oder Reklame anbringt (§ 9),
7. gegen § 10 Abs. 3 verstößt,
8. gegen Anordnungen der Verwaltung oder des Aufsichtspersonals verstößt,
9. dem Aufsichtspersonal keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt und sich gegen das Aufsichtspersonal nicht ausweist (§ 13).

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 12.10.1987, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 20.10.1998, außer Kraft.

Mitwitz, 30.10.2024

Markt Mitwitz

  
Jürgen Kern  
Zweiter Bürgermeister





## Lageplan / Straßenübersicht Marktsatzung Teil 2



Blau gekennzeichnet:

Mitwitzer Schlossweihnacht